



---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**B8-0862/2016**

29.6.2016

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung  
B8-0702/2016 und B8-0703/2016

gemäß Artikel 128 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zum Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang  
wiederaufzunehmen  
(2016/2600(RSP))

**Marco Affronte, Piernicola Pedicini, Eleonora Evi, Rolandas Paksas,  
Isabella Adinolfi**  
im Namen der EFDD-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang wiederaufzunehmen (2016/2600(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das internationale Moratorium der Internationalen Walfangkommission für kommerziellen Walfang,
  - unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 31. März 2014 in der Rechtssache betreffend den Walfang im Südpolarmeer (Australien bzw. Neuseeland / Japan),
  - unter Hinweis auf das japanische Forschungsvorhaben mit Blick auf das neue wissenschaftliche Walforschungsprogramm im Südpolarmeer („New Scientific Whale Research Programme in the Antarctic Ocean“, NEWREP-A),
  - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und an die Kommission zum Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang wiederaufzunehmen (O-000058/2016 – B8-0702/2016 und O-000059/2016 – B8-0703/2016),
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Internationale Walfangkommission (IWC) 1982 ein Verbot des kommerziellen Walfangs für alle Großwalarten aussprach, das 1986 in Kraft trat;
- B. in der Erwägung, dass der IGH am 31. März 2014 Japan anwies, den Walfang im Südpolarmeer einzustellen, und deutlich machte, dass der vorgeblich zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführte Walfang nicht mit dem Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (ICRW), den Entscheidungen der IWC oder dem Völkerrecht zu vereinbaren sei;
- C. in der Erwägung, dass Japan trotz dieses 1986 in Kraft getretenen internationalen Verbots zwischen 1986 und 2008/2009 mehr als 17 000 Wale erlegte<sup>1</sup> und sich dabei auf vorgeschobene Begründungen wie zum Beispiel die wissenschaftliche Forschung berief;
- D. in der Erwägung, dass die japanischen Walfänger in der Folge in der Fangsaison 2015/2016 im Rahmen des fragwürdigen pseudowissenschaftlichen japanischen Walfangprogramms NEWREP-A und ungeachtet der Entscheidungen der IWC und des IGH 333 Zwergwale – darunter mehr als 200 schwangere weibliche Tiere – im Südpolarmeer fingen;
- E. in der Erwägung, dass der in Japan, Norwegen und Island nach wie vor genehmigte Walfang die biologische Vielfalt ernsthaft gefährden kann, da er sich auf den Erhaltungszustand der Walbestände insgesamt auswirkt und gleichzeitig den einzelnen

---

<sup>1</sup> [http://d2ouvy59p0dg6k.cloudfront.net/downloads/iwc61\\_whales\\_killed\\_final.pdf](http://d2ouvy59p0dg6k.cloudfront.net/downloads/iwc61_whales_killed_final.pdf)

Meeressäugetieren ungerechtfertigtes und unnötiges Leid zufügt;

- F. in der Erwägung, dass allein die japanische Flotte im Nordpazifik in der Lage ist, jährlich bis zu 200 Zwergwale, 50 Brydewale, 100 Seiwale und 10 Pottwale unter dem Deckmantel der wissenschaftlichen Forschung zu erlegen;
- G. in der Erwägung, dass Japan am 27. November 2015 bekannt gab, es werde den vorgeblich wissenschaftlichen Walfang im Südpolarmeer ungeachtet der Entscheidung des IGH und trotz des Umstands, dass die IWC sein neues Fangprogramm NEWREP-A, das die Erlegung von etwa 4 000 Zwergwalen in den nächsten 12 Jahren vorsieht, nicht unterstützt, wieder aufnehmen;
- H. in der Erwägung, dass wissenschaftliche Genehmigungen den Verkauf oder die Weitergabe von Walfleisch zulassen, wobei der Bedarf der Wissenschaft eigentlich mit völlig unschädlichen Alternativen gedeckt werden kann; in der Erwägung, dass DNA-Muster und Fernüberwachung Wissenschaftlern die Möglichkeit geben, Wale zu erforschen, ohne sie zu erlegen, und dass Walmuster beispielsweise aus bei der Häutung abgeriebener Haut, dem Fett oder Fäkalien von Walen gewonnen werden können, um etwaige Erreger zu finden;
- I. in der Erwägung, dass das Sachverständigengremium der Internationalen Walfangkommission darauf hingewiesen hat, dass in dem Programm NEWREP-A nicht dargelegt werde, warum Wale getötet werden müssen, um die angegebenen Ziele zu erreichen;
- J. in der Erwägung, dass Walfleisch in Japan nicht mehr verzehrt wird; in der Erwägung, dass dem japanischen Walforschungsinstitut zufolge 2014 ganze 75 % des zum Verkauf angebotenen Walfleischs keinen Abnehmer fanden;
- K. in der Erwägung, dass sämtliche EU-Organe, mehrere Staaten und internationale Gremien einem weltweiten Moratorium für den kommerziellen Walfang und einem Verbot des internationalen kommerziellen Handels mit Walerzeugnissen befürwortend gegenüberstehen;
- L. in der Erwägung, dass die Ausweisung von Schongebieten, in denen der Walfang dauerhaft verboten ist, international unterstützt wird;
  - 1. fordert Japan nachdrücklich auf, den Walfang unverzüglich einzustellen;
  - 2. fordert die Kommission und den Rat auf, Japan auf seine Verpflichtungen mit Blick auf den Schutz von Meeressäugetieren hinzuweisen;
  - 3. fordert den Ankläger des IGH auf, Ermittlungen zu der Missachtung des Völkerrechts und der Entscheidung des IGH von 2014 durch Japan einzuleiten;
  - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Japans sowie dem Ankläger des IGH zu übermitteln.